

REESER



AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Rees

Ausgabe 4, Jahrgang 2011, vom 20.04.2011

Inhaltsverzeichnis:

1. <i>Satzung der Stadt Rees über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) vom 07.04.2011</i>	1
2. <i>Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) der Stadt Rees vom 05.04.2011</i>	3
3. <i>Satzung über die Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gem. § 61 a Abs. 3 – 7 LWG NRW der Stadt Rees (Dichtheitsprüfungssatzung) vom 05.04.2011</i>	15
4. <i>Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Anschluss an die öffentliche Kanalisationsanlage der Stadt Rees (Kanalanschlussbeitragssatzung) vom 05.04.2011</i>	31
5. <i>Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern in der Stadt Rees für das Haushaltsjahr 2011 vom 07.04.2011 (Hebesatzsatzung)</i>	36
6. <i>Gebührenordnung für besondere Serviceleistungen des Standesamtes der Stadt Rees vom 07.04.2011</i>	37
7. <i>Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Rees vom 07.04.2011</i>	38
8. <i>Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rees; Widmung von Erschließungsanlagen hier: Erich-Feyerabend-Straße</i>	40



1. Satzung der Stadt Rees über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) vom 07.04.2011

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2010 (GV NRW S. 688), der §§ 1 und 4 - 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 394), des § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17.06.2003 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.2003 (GV NRW S. 313) sowie der Satzung über die Belegung der Kommunalfriedhöfe der Stadt Rees (Friedhofssatzung) vom 15.09.1992, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.11.2008 hat der Rat der Stadt Rees am 05.04.2011 folgende Satzung beschlossen:

REESER AMTSBLATT, Ausgabe 4, Jahrgang 2011, vom 20.04.2011, Seite 1

Herausgeber: Stadtverwaltung Rees, Der Bürgermeister, Rathaus, Markt 1, 46459 Rees

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Christoph Gerwers. Erscheinungsweise: Nach Bedarf.

Bezug: Abholung im Rathaus, kostenfrei; außerdem erhältlich bei allen Banken und deren Filialen (solange dort Vorrat reicht) im Stadtgebiet. Auf Wunsch Jahresabonnement bei Vorausentrichtung eines Entgeltes von 10,00 €, zu beziehen beim Fachbereich 1.

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Kommunalfriedhöfe der Stadt Rees, der Bestattungseinrichtungen sowie für sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren erhoben. Die Gebühren ergeben sich aus dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

Für besondere zusätzliche Leistungen, die in den nachfolgenden Bestimmungen nicht vorgesehen sind, setzt die Verwaltung die zu zahlende Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 2 Gebührenschildner

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller verpflichtet, also derjenige, in dessen Auftrag oder Interesse der Friedhof und die Bestattungseinrichtungen benutzt bzw. die Leistungen der Friedhofsverwaltung in Anspruch genommen werden. Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 3 Entstehung der Gebühren und Fälligkeit

Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.12.1982 in der Fassung vom 15.12.2004 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Rees über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) vom 07.04.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, den 07.04.2011

Christoph Gerwers
Bürgermeister

Gebührentarif zur Friedhofssatzung der Stadt Rees

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (€)
1.	Gebühren für den Erwerb oder die Erweiterung des Nutzungsrechtes an Grabstätten	
1.1.	Reihengräber (Erwerb des Nutzungsrechtes für 25 Jahre)	

1.1.1	für Totgeburten und Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grabstelle	608,00
1.1.2	für Verstorbene vom Beginn des 6. Lebensjahres an je Grabstelle	978,00
1.1.3	für Urnengräber je Grabstelle	381,00
1.2	Wahlgräber (Erwerb des Nutzungsrechtes für 25 Jahre)	
1.2.1	für eine Einzelbelegung je Grabstelle	1.396,00
1.2.2	für ein Urnenwahlgrab je Grabstelle	412,00
1.2.3	Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab ist je Jahr 1/25 der im Zeitpunkt der Verlängerung gültigen Gebühr für den Ersterwerb des Nutzungsrechtes an der gesamten Grabstätte zu zahlen.	
2.	Gebühren für die Grabbereitung und Bestattung	
2.1	für Totgeburten und Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr	514,00
2.2	für Verstorbene vom Beginn des 6. Lebensjahres an	1.029,00
2.3	für die Beisetzung einer Urne	257,00
3.	Gebühren für die Pflege von anonymen Reihengräbern (zzgl. zu den Tarifstellen 1.1)	
3.1	für Totgeburten und Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grabstelle	153,00
3.2	für Verstorbene vom Beginn des 6. Lebensjahres an je Grabstelle	441,00
3.3	für Urnengräber je Grabstelle	49,00
4.	Nebenleistungen	
4.1	Abdeckung einer Grabstelle mit Grabmatten bei einer Erdbestattung	30,00
4.2	Abdeckung einer Grabstelle mit Grabmatten bei einer Urnenbestattung	15,00
4.3	für das Abräumen der Bepflanzung auf Gräbern aus Anlass einer Bestattung oder Umbettung (Wechselbepflanzung und kleine Sträucher)	60,00
4.4	Zuschlag für Beerdigungen an einem Samstag	150,00
5.	Gebühren für die Benutzung der Friedhofshallen	
5.1	Benutzung der Leichenzellen ohne Kühlung je angefangenen Tag	27,50
5.2	Benutzung der Leichenzellen mit Kühlung je angefangenen Tag	55,00
5.3	Benutzung der Trauerhalle	55,00
6.	Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen	
6.1	für Ausgrabungen bei einer Ruhefrist bis zu 5 Jahren	1.000,00
6.2	für Ausgrabungen bei einer Ruhefrist von 5 – 10 Jahren	900,00
6.3	für Ausgrabungen bei einer Ruhefrist von mehr als 10 Jahren	700,00
6.4	Bei der Ausgrabung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr reduzieren sich die Gebühren nach den Tarifstellen 6.1 – 6.3 um 30 %.	
6.5	für die Ausgrabung einer Urne	257,00
6.6	Für die Ausgrabung des tiefergelegenen Sarges aus einem Tiefengrab erhöhen sich die Gebühren nach den Tarifstellen 6.1 – 6.3 um 50 %.	
6.7	Bei einer Umbettung auf demselben oder einen anderen Kommunalfriedhof innerhalb der Stadt sind zusätzlich Gebühren für die Wiederbestattung nach der Tarifstelle 2. zu zahlen.	
6.8	Bei Umbettungen von einem Kommunalfriedhof auf einen anderen Kommunalfriedhof innerhalb der Stadt wird zusätzlich eine Transportgebühr erhoben von	100,00
7.	Gebühren für sonstige Leistungen	
7.1	Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung von Grabsteinen und -einfassungen	25,00
7.2	Übersendung einer Urne	25,00

2. Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) der Stadt Rees vom 05.04.2011

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2010 (GV NRW S. 688), des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163) sowie der §§ 51

ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2010 (GV NRW S. 185) hat der Rat der Stadt Rees in seiner Sitzung am 05.04.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers, das Entwässern und Entsorgen des Klärschlammes sowie die Übergabe des Abwassers an den Abwasserbehandlungsverband Kalkar-Rees. Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 53 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 - 7 LWG NRW insbesondere
1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs-, und Ergänzungssatzung begründet worden ist,
 2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Stadtgebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung von Plänen nach § 58 Abs. 1 LWG NRW,
 3. das Behandeln und die Einleitung des nach Nr. 2 übernommenen Abwassers sowie die Aufbereitung des durch die Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlammes für seine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung,
 4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nr. 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen der §§ 54 ff. WHG und des § 57 LWG NRW,
 5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung (§ 54 Abs. 2 S. 2 WHG); hierfür gilt die gesonderte Satzung der Stadt Rees über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 14.12.2005 in der Fassung vom 16.12.2009,
 6. die Überwachung von Abwasserbehandlungsanlagen im Falle des § 53 Abs. 4 LWG NRW,
 7. die Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 53 Abs. 1 a und b LWG NRW
- (2) Die Stadt stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung. Die öffentlichen dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. **Abwasser:**

Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG.

2. **Schmutzwasser:**

Schmutzwasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Abs.

1 Satz 2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

3. Niederschlagswasser:

Niederschlagswasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.

4. Mischsystem:

Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.

5. Trennsystem:

Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.

6. Öffentliche Abwasseranlage:

a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadt selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen. Dazu gehören auch die Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser, die von der Stadt gebaut und als Bestandteil der gesamten Abwasserentsorgungseinrichtung betrieben werden und die nicht der Straßenoberflächenentwässerung dienen.

b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören auch die Grundstücksanschlussleitungen. Die Hausanschlussleitungen gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

c) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung gehören Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben, die Gegenstand der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben der Stadt Rees in der Fassung vom 16.12.2009 sind.

7. Anschlussleitungen:

Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücks- und Hausanschlussleitungen verstanden.

a) **Grundstücksanschlussleitungen** sind die Leitungen von der öffentlichen Sammelleitung bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.

b) **Hausanschlussleitungen** sind die Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt sowie Schächte und Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (incl. Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.

8. Haustechnische Abwasseranlagen:

Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z.B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

9. Druckentwässerungsnetz:

Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendig für das jeweilige Gesamtnetz, sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört.

10. Abscheider:

Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.

11. Anschlussnehmer:

Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 20 Abs. 1 gilt entsprechend.

12. Indirekteinleiter:

Indirekteinleiter ist derjenige Anschlussnehmer, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt (vgl. § 58 WHG).

13. Grundstück:

Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Stadt für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

§ 3**Anschlussrecht**

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

§ 4**Begrenzung des Anschlussrechts**

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die Stadt kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die Stadt kann den Anschluss versagen, wenn die Voraussetzungen des § 53 Abs. 4 S. 1 LWG NRW zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der Stadt auf den privaten Grundstückseigentümer durch die untere Wasserbehörde erfüllt sind. Dies gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.
- (3) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

§ 5**Anschlussrecht für Niederschlagswasser**

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.
- (2) Dies gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gem. 53 Abs. 3 a S. 1 LWG dem Eigentümer des Grundstücks obliegt.
- (3) Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers nicht ausgeschlossen, wenn die Stadt von der Möglichkeit des § 53 Abs. 3 a S. 2 LWG NRW Gebrauch macht.

§ 6**Benutzungsrecht**

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 7

Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Abwässer nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe
1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden,
 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen,
 3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern ,
 4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern,
 5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen, verteuern oder
 6. die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können,
 2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen,
 3. Abwasser und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene städtische Einleitungsstelle eingeleitet werden,
 4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhitzen können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können,
 5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 100 KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen,
 6. radioaktives Abwasser,
 7. Inhalte von Chemietoiletten,
 8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten,
 9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle, Jauche und Molke,
 10. Silagewasser und ähnliches Sickerwasser;
 11. Grund-, Drainage-, Kühl- und Qualmwasser,
 12. Blut aus Schlachtungen,
 13. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann,
 14. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können (z. B. Heizöl, Benzin, Lösungsmittel, Farbstoffe, Carbid),
 15. Emulsionen von Mineralölprodukten,
 16. Medikamente und pharmazeutische Produkte,
- (3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn folgende Grenzwerte an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage nicht überschritten sind:

1. Allgemeine Parameter

- | | |
|---------------|-----------------------------------|
| a) Temperatur | 35 ° C |
| b) ph-Wert | wenigstens 6,5,
höchstens 10,0 |

c) absetzbare Stoffe	nicht begrenzt
Soweit eine Schlammabscheidung wegen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist, kann eine Begrenzung im Bereich von 1 - 10 ml/l nach 0,5 Stunden Absetzzeit, in besonderen Fällen auch darunter, erfolgen.	
2. Schwerflüchtige lipophile Stoffe (u. a. verseifbare Öle, Fette)	
a) direkt abscheidbar (DIN 38409 Teil 19)	100 mg/l
b) soweit Menge und Art des Abwassers bei Bemessung nach DIN 4040 zu Abscheideranlagen über Nenngröße 10 (> NG 10) führen: gesamt (DIN 38409 Teil 17)	250 mg/l
3. Kohlenwasserstoffe	
a) direkt abscheidbar (DIN 38409 Teil 19)	50 mg/l
DIN 1999 Teil 1 - 6 beachten. Bei den in der Praxis häufig festzustellenden Zulaufkonzentrationen und richtiger Dimensionierung ist der Wert von 50 mg/l bei ordnungsgemäßigem Betrieb erreichbar.	
b) gesamt (DIN 38409 Teil 18)	100 mg/l
c) soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist: gesamt (DIN 38409 Teil 18)	20 mg/l
4. Halogenierte organische Verbindungen	
a) adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	1 mg/l
b) leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl)	0,5 mg/l
5. Organische halogenfreie Lösemittel	
mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar (DIN 38412, Teil 25): Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als	
	5 g/l
6. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)	
Antimon (Sb)	0,5 mg/l
Arsen (As)	0,5 mg/l
Barium (Ba)	5 mg/l
Blei (Pb)	1 mg/l
Cadmium (Cd)	0,5 mg/l
Chrom (Cr)	1 mg/l
Chrom-VI (Cr)	0,2 mg/l
Cobalt (Co)	2 mg/l
Kupfer (Cu)	1 mg/l
Nickel (Ni)	1 mg/l
Selen (Se)	2 mg/l
Silber (Ag)	1 mg/l
Quecksilber (Hg)	0,1 mg/l
Zinn (Sn)	5 mg/l
Zink (Zn)	5 mg/l
Aluminium und Eisen (Al) (Fe)	
keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserbehandlung und -reinigung auftreten (siehe 1 c)	

7. Anorganische Stoffe (gelöst)

a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N+NH ₃ -N)	100 mg/l <5000 EW 200 mg/l >5000 EW
b) Stickstoff aus Nitrit, falls größere Frachten anfallen (NO ₂ -N)	10 mg/l
c) Cyanid, gesamt (CN)	20 mg/l
d) Cyanid, leicht freisetzbar	1 mg/l
e) Sulfat (SO ₄)	600 mg/l
f) Sulfid	2 mg/l
g) Fluorid (F)	50 mg/l
h) Phosphatverbindungen (P)	50 mg/l

8. Weitere organische Stoffe

a) wasserdampflichtige halogenfreie Phenole (als C ₆ H ₅ OH)	100 mg/l
b) Farbstoffe	nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint

9. Spontane Sauerstoffzehrung

gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung „Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G24)“, 17. Lieferung; 1986	100 mg/l
--	----------

Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

- (4) Die Stadt kann im Einzelfall Schadstofffrachten, Volumenstrom und / oder Konzentration festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.
- (5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Stadt erfolgen.
- (6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (7) Die Stadt kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Abs. 2 - 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die Stadt auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drainage- und Kühlwasser der Abwasseranlage zugeführt wird. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von der Stadt verlangten Nachweise beizufügen.
- (8) Die Stadt kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um
 1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Abs. 1 und 2 erfolgt;
 2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, das die Grenzwerte nach Abs. 3 nicht einhält.

§ 8**Abscheideanlagen**

- (1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dies jedoch nur, wenn die Stadt im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.

- (2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Stadt eine Vorbehandlung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheideanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Stadt eine Pflicht zur Vorbehandlung auslöst.
- (3) Die Abscheider und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadt kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
- (4) Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

§ 9

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs.1 c LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).
- (2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutz- und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW zu erfüllen.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 51 Abs. 2 S. 1 LWG genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser oder für zur Wärmeengewinnung benutztes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt nachzuweisen.
- (4) Unabhängig vom Vorliegen der in Abs. 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser. Dies gilt nicht in den Fällen des § 5 Abs. 2 und 3 dieser Satzung.
- (6) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.
- (7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 14 Abs. 1 ist durchzuführen.
- (8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

§ 10

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser

- (1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers besteht und - insbesondere durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis - nachgewiesen werden kann, dass keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten ist.
- (2) Ein besonders begründetes Interesse im Sinne des Abs. 1 liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers lediglich dazu dienen soll, Gebühren zu sparen.

§ 11

Nutzung des Niederschlagswassers

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser, so hat er dies der Stadt anzuzeigen. Die Stadt verzichtet in diesem Fall auf die Überlassung des verwendeten Niederschlagswasser gemäß § 53 Abs. 3 a S. 2 LWG NRW, wenn die ordnungsgemäße Verwendung auf dem Grundstück sichergestellt ist.

§ 12

Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

- (1) Führt die Stadt aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück und auf seine Kosten eine für die Entwässerung ausreichend bemessene Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung bis zur Grundstücksgrenze herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu setzen und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage der Druckanlage trifft die Stadt.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherzustellen. Die Stadt kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.
- (3) Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes und der Druckleitung ist unzulässig.

§ 13

Ausführung von Anschlussleitungen

- (1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Die Stadt kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 14 dieser Satzung verlangen.
- (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Abs. 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene (in der Regel die Straßenoberkante) durch funktionstüchtige Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein.
- (4) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer eine geeignete Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes einzubauen. Bei bestehenden Anschlussleitungen ist der Grundstückseigentümer zum nachträglichen Einbau der Inspektionsöffnung verpflichtet, wenn er die Anschlussleitung erneuert oder verändert. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung einer Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Die Inspektionsöffnung muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung ist unzulässig.
- (5) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zur Inspektionsöffnung sowie die Lage und Ausführung der Inspektionsöffnung bestimmt die Stadt.
- (6) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung und die Überprüfung der Dichtigkeit gemäß § 61 a LWG NRW der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Hausanschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück führt der Grundstückseigentümer auf seine Kosten durch. Ist vor Einleitung der Abwässer in den öffentlichen Kanal eine Vor-

behandlung erforderlich, hat der Anschlussnehmer die entsprechenden Einrichtungen zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten.

- (7) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadt von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.
- (8) Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte sind dinglich im Grundbuch abzusichern.
- (9) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat der Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der Stadt auf seine Kosten vorzubereiten.

§ 14

Zustimmungsverfahren

- (1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten zu beantragen. Besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, gilt der Antrag mit der Aufforderung der Stadt, den Anschluss vorzunehmen, als gestellt. Die Zustimmung wird ungeachtet privater Rechte erteilt. Sie ersetzt nicht die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen nach anderen Rechtsvorschriften (z.B. Bau- oder Wasserrecht) erforderliche Genehmigung. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Durch die Zustimmung übernimmt die Stadt keine zivilrechtliche Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Planung und Ausführung der Anschlussleitung.
- (2) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt mitzuteilen. Diese sichert die Anschlussleitung auf Kosten des Anschlussnehmers.
- (3) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage darf erst erfolgen, nachdem der Stadt eine Bescheinigung gemäß § 61 a LWG NRW vorgelegt wurde. Der Stadt ist das Datum des Anschlusses des Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage mitzuteilen.

§ 15

Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

- (1) Für die Dichtheitsprüfungen privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen des § 61 a Abs. 3 - 7 LWG NRW. Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus § 61 a Abs. 3 - 6 LWG NRW sowie der Satzung der Stadt Rees über die Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen vom 05.04.2011.
- (2) Die Dichtheitsprüfungen dürfen nur durch Sachkundige nach § 61 a Abs. 6 LWG NRW durchgeführt werden.

§ 16

Indirekteinleiter-Kataster

- (1) Die Stadt führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.
- (2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Abs. 1 sind der Stadt mit dem Antrag nach § 14 Abs. 1 die Abwasser erzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Stadt Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmi-

gungspflichtige Indirekteinleitungen im Sinne des § 58 WHG und des § 59 LWG NRW handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.

§ 17

Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Stadt ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.
- (2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt.

§ 18

Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitung zu erteilen.
- (2) Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
 1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z. B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),
 2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
 3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
 4. sich die der Mitteilung nach § 16 Abs. 2 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern,
 5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- oder Benutzungsrechtes entfallen.
- (3) Bedienstete der Stadt und Beauftragte der Stadt mit Berechtigungsausweis sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dies zum Zweck der Erfüllung der städtischen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlagenteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 53 Abs. 4 a Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, dass der Stadt zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten sind zu beachten.

§ 19

Haftung

- (1) Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.
- (2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

§ 20

Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berech-

tigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.

- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der
 1. berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.) oder
 2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 7 Abs. 1 und 2
Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist.
 2. § 7 Abs. 3 und 4
Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt.
 3. § 7 Abs. 5
Abwasser ohne Einwilligung der Stadt auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstücks in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
 4. § 8
Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet, Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt, Abscheidegut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidegut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt.
 5. § 9 Abs. 2
das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
 6. § 9 Abs. 6
in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt.
 7. § 11
auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dies der Stadt angezeigt zu haben.
 8. § 12 Abs. 3, § 13 Abs. 4
die Pumpenschächte oder Inspektionsöffnungen nicht frei zugänglich hält.
 9. § 14 Abs. 1
den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Stadt herstellt oder ändert.
 10. § 14 Abs. 2
den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Stadt mitteilt.
 11. § 15
Abwasserleitungen nicht nach § 61 a Abs. 4 LWG NRW bei deren Errichtung oder Änderung bzw. bei bestehenden Abwasserleitungen nicht nach den Bestimmungen der Satzung über die Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung vom 05.04.2011 auf Dichtigkeit prüfen lässt.
 12. § 16 Abs. 2
der Stadt die Abwasser erzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Stadt hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über

die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt.

13. § 18 Abs. 3

die Bediensteten der Stadt oder die durch die Stadt Beauftragten mit Berechtigungsausweis daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der städtischen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.

- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- € geahndet werden.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt vom 17.12.1997 in der Fassung vom 15.12.2004 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende wird Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) der Stadt Rees vom 05.04.2011 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, den 05.04.2011

Christoph Gerwers
Bürgermeister

3. Satzung über die Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gem. § 61 a Abs. 3 – 7 LWG NRW der Stadt Rees (Dichtheitsprüfungssatzung) vom 05.04.2011

Aufgrund von § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2010 (GV NRW S. 688), der §§ 60 und 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163) und des § 61 a Abs. 3 - 7 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz

vom 16.03.2010 (GV NRW S. 185) hat der Rat der Stadt Rees in seiner Sitzung am 05.04.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Regelungsgegenstand

Von der gesetzlichen Frist gemäß § 61 a Abs. 4 LWG NRW für die erstmalige Prüfung bestehender Abwasserleitungen bis zum 31.12.2015 werden nach folgender Maßgabe in § 2 Abs. 1 in Verbindung mit der Anlage zu dieser Satzung abweichende Zeiträume festgelegt:

Für Abwasserleitungen auf einem Grundstück im Wasserschutzgebiet, die zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen und vor dem 01.01.1990 errichtet wurden oder zur Fortleitung häuslichen Abwassers dienen und vor dem 01.01.1965 errichtet wurden, wird die Frist gemäß § 61 a Abs. 5 S. 2 LWG NRW verkürzt.

1. Im Zusammenhang mit der Durchführung der Überprüfung der öffentlichen Kanalisation im Rahmen der Selbstüberwachungsverpflichtung nach § 61 LWG NRW wird die Frist zur erstmaligen Prüfung der privaten Abwasseranlagen gemäß § 61 a Abs. 5 S. 1 Nr. 2 LWG NRW verlängert.
2. Sofern Sanierungsmaßnahmen am öffentlichen Abwasserkanal bzw. der Straße, in welcher sich dieser befindet, geplant sind, können für die angrenzenden Grundstücke von der Frist in § 2 abweichende Zeiträume festgesetzt werden.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich von § 1 dieser Satzung umfasst alle Grundstücke, die an den in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Straßen bzw. Straßenabschnitten, Wegen und Plätzen liegen und über Abwasseranlagen im Sinne des § 61 a LWG NRW verfügen.
- (2) Der durch den Grundstückseigentümer zu prüfende Bereich umfasst gemäß § 61 a Abs. 3 LWG NRW die auf seinem Grundstück im Erdreich oder unzugänglich verlegten Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser. Die Satzung gilt auch für Abwasserleitungen, die Schmutzwasser einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube zuführen. Geprüft werden müssen durch den Grundstückseigentümer alle Bestandteile der privaten Abwasserleitung einschließlich verzweigter Leitungen unter der Kellerbodenplatte sowie Einstiegsschächte oder Inspektionsöffnungen und Pumpenschächte, die in den Leitungsverlauf eingebaut sind. Ausgenommen sind Abwasserleitungen zur getrennten Beseitigung von Niederschlagswasser und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.
- (3) Führen zu prüfende Abwasserleitungen auch über fremde Grundstücke, so ist derjenige zur Dichtheitsprüfung auf dem fremden Grundstück verpflichtet, dessen Abwasser durchgeleitet wird. Eigentümer anderer Grundstücke, in denen diese Leitungen verlaufen, haben die Prüfung der Dichtheit und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden (§ 61 a Abs. 3 S. 2 LWG NRW).

§ 3

Durchführung der und Frist für die Dichtheitsprüfung

- (1) Die erstmalige Dichtheitsprüfung bei bestehenden privaten Abwasseranlagen im Geltungsbereich dieser Satzung ist spätestens bis zu den in § 2 Abs. 1 in Verbindung mit der Anlage zu dieser Satzung genannten Fristen durchzuführen.
- (2) Bei der Durchführung der Dichtheitsprüfung sind die Vorgaben in § 4 dieser Satzung (Anforderungen an die Sachkundigen) zu beachten. Die Stadt unterrichtet die Grundstückseigentümer und bietet auch Hilfestellung durch Beratung an.

- (3) Innerhalb eines Monats nach der Prüfung ist die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung vom Grundstückseigentümer oder dem sonst Pflichtigen nach § 61 a Abs. 3 LWG NRW der Stadt bzw. dem Abwasserbetrieb vorzulegen.
- (4) Die Dichtheitsprüfung ist nach den einschlägigen Normen grundsätzlich mit Wasser- oder Luftdruck durchzuführen. Dies gilt auf jeden Fall für neu errichtete oder erneuerte Abwasserleitungen, bei Abwasserleitungen auf Grundstücken im Wasserschutzgebiet sowie von Betrieben, die Wasser gefährdende Stoffe in die Kanalisation einleiten und bei Leitungssystemen, bei denen eine optische Prüfung nicht möglich ist, z.B. Druckrohrleitungen. Bei bestehenden Gebäuden wird die optische Kanalinspektion als ausreichend angesehen.
- (5) Die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung muss folgenden Inhalt aufweisen bzw. folgende Unterlagen umfassen:
1. Bezeichnung des Prüfobjektes (Straße, Hausnummer, Gebäudebezeichnung bei mehreren Gebäuden auf einem Grundstück)
 2. Angabe der Prüfverfahren und Prüfmethoden (TV-Untersuchung, Wasser, Luft mit Angabe des beaufschlagten Drucks) und Angabe des angewandten technischen Regelwerks
 3. Beschreibung der Ergebnisse der Prüfung (bei der TV-Inspektion / durch Inaugenscheinnahme erkannte Schäden, festgestellter Wasserverlust bzw. Druckänderungen usw.) mit folgendem Inhalt:
 - Bestätigung, dass ein ordnungsgemäßer Anschluss vorliegt (keine Einleitung von Drainagewasser in den Schmutz- oder Mischwasserkanal, von Niederschlagswasser in den Schmutzwasserkanal bzw. von Schmutzwasser in den Regenwasserkanal o.a. Fehlanschlüsse)
 - Endergebnis der Prüfung der Leitung (dicht / undicht); wenn vorhanden, ist ein EDV-gestütztes Prüfprotokoll beizulegen;
 4. Datum der Prüfung
 5. Unterschrift des Sachkundigen, der die Prüfung durchgeführt hat.
- (6) Die folgenden Unterlagen sind vom Anschlussnehmer zu beschaffen, aufzubewahren und auf Anforderung der Stadt bzw. des Abwasserbetriebes vorzulegen:
1. maßstäblicher Lageplan mit einer Darstellung des Prüfobjektes,
 2. Darstellung der gesamten Abwasserleitungen mit eindeutiger Kennzeichnung der geprüften Leitungsbestandteile und deren Dimensionen (Längen und Nennweiten),
 3. Angaben zum Material,
 4. bei einer TV-Kamera-Untersuchung ist diese auf einem Datenträger zu speichern.

§ 4

Anforderungen an die Sachkunde

- (1) Die Dichtheitsprüfung darf nur von Sachkundigen durchgeführt werden. Die Anforderungen an die Sachkunde ergeben sich aus dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Natur, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 31.03.2009 (MinBl. 2009 S. 217) als Verwaltungsvorschrift nach § 61 a Abs. 6 S. 1 LWG NRW. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV NRW) führt eine landesweite Liste über Sachkundige (www.lanuv.nrw.de).
- (2) Erfüllen Personen, welche die Dichtheitsprüfung durchführen, nicht diese Anforderung an die Sachkunde oder entspricht die Dichtheitsprüfungsbescheinigung nicht den Anforderungen in § 3 dieser Satzung wird die Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung (§ 61 a Abs. 3 S. 3 LWG NRW) von der Stadt nicht anerkannt.

§ 5

Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig handelt, wer Abwasserleitungen nicht in der nach dieser Satzung festgelegten Frist auf Dichtigkeit prüfen lässt. Die Ordnungswidrigkeit wird mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet.

§ 6

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 01.05.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über die Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gem. § 61 a Abs. 3 – 7 LWG NRW der Stadt Rees (Dichtheitsprüfungssatzung) vom 05.04.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, den 05.04.2011

Christoph Gerwers
Bürgermeister

Anlage zu § 2 Abs. 1

Straßenname	Haus-Nr. (bei Stra- ßenabschnitten)	Ortsteil	Frist (jeweils bis zum 31.12.)
A			
Ackerstraße		Rees	2014
Adlerstraße		Rees	2014
Ahornweg		Haldern	2019
Albert-Einstein-Straße		Rees	2016
Alt Luisendorf		Millingen	2013
Alt Sonsfeld		Haldern	2012
Alte Bislicher Straße		Mehr	2013
Alte Bundesstraße		Haldern	2012
Alte Dorfstraße		Millingen	2020
Alte Driesch		Millingen	2020
Alte Heerstraße	(mit Ausnahme von 32, 40, 46)	Haldern	2019
Alte Heerstraße	32, 40, 46	Haldern	2012
Alte Molkereistraße		Esserden	2022
Alte Poststraße		Mehr	2023

Alte Schulstraße	(mit Ausnahme von 21, 23)	Esserden	2022
Alte Schulstraße	21, 23	Esserden	2013
Alte Siedlung		Rees	2017
Alter Deichweg		Bienen	2021
Am alten Bongert		Haldern	2018
Am Alten Kirchhof		Haldern	2018
Am Bach		Haldern	2019
Am Bahndamm		Haldern	2012
Am Bahnhof		Empel	2013
Am Bär		Rees	2013
Am Bogen		Empel	2021
Am Bongert		Millingen	2020
Am Busch		Haldern	2012
Am Damm		Rees	2014
Am Eiermarkt		Mehr	2023
Am Eikelboom		Haffen	2013
Am Fischteich		Rees	2017
Am Gänseweiher		Millingen	2021
Am Halderner Bach		Haldern	2019
Am Horst		Rees	2014
Am Hurler Meer		Empel	2013
Am Kreuzbaum		Bienen	2021
Am Mühlenturm		Rees	2012
Am Neybenhof		Haffen	2022
Am Schlagbaum		Mehr	2013
Am Stadtgarten		Rees	2014
Am Stevert		Millingen	2021
Am Streuffenhof		Haldern	2019
Am Stummen Deich		Mehr	2022
Am Weißen Turm		Rees	2012
Am Wolfsstrang		Haldern	2012
Amselweg		Rees	2014
Amtshausplatz		Haldern	2018
An der Friedburg		Rees	2015
An der Kirche		Bienen	2021
An der Kirchenrenne		Mehr	2023
An der Landwehr		Empel	2021

An der langen Renne		Mehr	2013
Androper Bruch		Bienen	2013
Andropsche Siedlung		Bienen	2013
Andropscher Kirchweg		Bienen	2013
Anholter Straße	1 - 87	Millingen	2020
Anholter Straße	90 - 100	Millingen	2013
Antonieweg		Haldern	2012
Apfeldornweg		Haldern	2019
Aspel		Haldern	2012
Aspeler Bruch		Haldern	2012
Aspeler Weg		Haldern	2012
Auenweg		Haldern	2019
Auf dem Moshövel		Mehr	2023
B			
Bachstraße		Haldern	2018
Bahnhofstraße		Haldern	2018
Bahnstraße		Millingen	2020
Bartener Straße		Rees	2017
Beendscher Weg		Mehr	2013
Beethovenstraße		Haldern	2018
Bellinghover Straße		Mehr	2013
Bellingskath		Haldern	2012
Bennemakerweg		Millingen	2020
Bergswick		Rees	2013
Bergswicker Straße		Rees	2015
Birkenweg		Haldern	2019
Bislicher Straße		Mehr	2013
Blankenburgstraße		Haldern	2018
Bleichstraße		Rees	2013
Blumenstraße	(mit Ausnahme von 28, 30, 71, 77)	Haffen	2022
Blumenstraße	28, 30, 71, 77	Haffen	2013
Bonekampstraße		Mehr	2023
Bongersweg		Millingen	2020
Bovenkampsweg		Mehr	2022
Bramelsweg		Haldern	2018
Brauhof		Rees	2012
Bruchstraße	(mit Ausnahme von 15- 21, 30, 80-95)	Millingen	2021

Bruchstraße	15-21, 30, 80-95	Millingen	2013
Bruckdaelweg	(mit Ausnahme von 21)	Haffen	2022
Bruckdaelweg	21	Haffen	2013
Brucknerstraße		Haldern	2018
Buchenweg		Esserden	2022
Burgweg		Empel	2013
Buschheide		Haldern	2012
Bussardstraße		Rees	2014
C			
Capitelhof		Rees	2017
Carl-Kempkes-Weg		Rees	2013
Cobrinkstraße		Bienen	2021
D			
Dahlienweg		Mehr	2023
Dammweg		Esserden	2013
Deichstraße	(mit Ausnahme von 14, 48-52)	Haffen	2022
Deichstraße	14, 48-52	Haffen	2013
Dellstraße		Rees	2013
Depotstraße		Haldern	2012
Deymannsgäßchen		Rees	2012
Doelenweg		Haffen	2013
Dores-Albrecht-Straße		Bienen	2021
Dornenweg		Haldern	2012
Dornerwardtweg		Mehr	2022
Dorotheenweg		Bienen	2021
Dr.-Gustav-Schaeling-Weg		Rees	2012
Drierversfeld		Haldern	2019
Drosselweg		Rees	2014
Drostendick		Haldern	2019
E			
Ebentalstraße		Rees	2015
Ebertstraße		Rees	2016
Eibenweg		Haldern	2019
Eichenweg		Haldern	2018
Elsa-Brandström-Straße		Rees	2014
Emmericher Landstraße		Rees / Bienen	2013
Emmericher Straße		Rees	2015

Empeler Straße	1-33 a / 2-30, 75	Rees	2014
Empeler Straße	35 c-121 / 36-134	Rees	2016
Empfängerstraße		Rees	2012
Endsweg		Haldern	2012
Erich-Feyerabend-Straße		Rees	2017
Erlenweg		Esserden	2022
Esserdener Straße		Esserden	2022
Eulenweg		Rees	2014
Evangelistenweg		Esserden	2013
F			
Fackeldeystraße		Rees	2013
Fährmannsweg		Rees	2016
Falkenstraße		Rees	2014
Fallstraße		Rees	2013
Fasanenweg		Haldern	2018
Feldstraße		Haldern	2018
Feuerdornweg		Haldern	2019
Feuerwehrstraße		Haldern	2019
Finkenschlagweg	(mit Ausnahme von 2, 3, 5)	Mehr	2023
Finkenschlagweg	2, 3, 5	Mehr	2013
Finkenweg		Rees	2014
Fischerstraße		Millingen	2020
Fliederweg		Haldern	2019
Florastraße		Rees	2014
Forellenstraße		Millingen	2020
Freystraße		Rees	2014
Fuhlensteg		Rees	2014
G			
Galaystraße		Mehr	2023
Galenusgasse		Rees	2014
Gartenstraße		Rees	2014
Geeststraße	(mit Ausnahme von 27)	Mehr	2023
Geeststraße	27	Mehr	2013
Geldern'sche Kay		Rees	2012
Georgsweg		Haldern	2018
Gerhard-Storm-Straße		Haldern	2018
Ginsterweg		Haldern	2012

Glockenkamp		Haldern	2018
Glockenstraße		Bienen	2021
Goerdelerstraße		Rees	2016
Goethestraße		Millingen	2020
Gouverneurstraße		Rees	2013
Grabenstraße		Haldern	2018
Graf-von-Galen-Straße		Millingen	2020
Greisstraße		Rees	2014
Grenzweg		Millingen	2013
Grietherbusch		Grietherbusch	2013
Grietherbuscher Straße		Bienen	2013
Grietherort		Grietherort	2013
Groiner Allee		Rees	2013
Groiner Kirchweg		Rees	2017
Groiner Weg		Rees	2022
Gruenewaldsweg		Mehr	2023
Grüner Weg		Rees	2017
Grüttweg	2-30 / 3-49	Rees	2015
Grüttweg	40-82 / 51-65	Rees	2022
Gustav-Adolph-Platz		Rees	2012
H			
Habichtstraße		Rees	2014
Haffener Straße		Haldern	2019
Hagebuttenweg		Haldern	2019
Hagewick		Rees	2017
Hahnenstraße		Rees	2012
Halderner Feld		Haldern	2018
Halderner Straße	53-71 / 70-72	Empel	2013
Halderner Straße	2-44 / 11-45	Haldern	2012
Händelstraße		Haldern	2018
Hanenkroitstraße		Haffen	2013
Hauptstraße		Millingen	2020
Heckenweg		Bienen	2013
Heerener Weg		Haldern	2012
Heideweg		Haldern	2012
Heimische Straße		Esserden	2013
Hein-Scholten-Straße		Rees	2017
Heinrich-Kremer-Straße		Millingen	2020

Helderloher Straße		Haldern	2012
Helmut-Liesegang-Straße		Rees	2017
Heresbachstraße	(mit Ausnahme von 33)	Mehr	2023
Heresbachstraße	33	Mehr	2013
Herkener Weg		Haldern	2012
Hermann-Terlinden-Weg		Rees	2014
Hofacker		Millingen	2020
Hohe Rheinstraße		Rees	2012
Hoher Weg		Bienen	2021
Holdschlagweg		Haldern	2012
Holländerdeich		Millingen	2013
Hollandsweg		Rees	2013
Holunderweg		Haldern	2019
Horstkampstraße		Haldern	2012
Hospitalstraße		Millingen	2020
Hueth'sche Straße		Bienen	2021
Hufschmiedweg		Millingen	2020
Hülkenberg		Haldern	2012
Hurler Straße	2-88 / 7-83	Millingen	2020
Hurler Straße	100-190 / 101-175	Empel	2021
Hüttenstraße	2-26 / 3-31	Millingen	2020
Hüttenstraße	35-71	Empel	2013
I			
Ilexweg		Haldern	2019
Im Blumert		Rees	2017
Im Bruchfeld		Millingen	2013
Im Büchel		Rees	2017
Im Eichenwinkel		Haldern	2012
Im Grünkamp		Haldern	2018
Im Haffener Bruch		Haffen	2023
Im Höfchen		Haffen	2022
Im Hollerfeld		Haldern	2018
Im Sandacker		Millingen	2021
Im Westerfeld		Bienen	2021
Im Winkel		Millingen	2020
In der Luv		Haffen	2013
In der Oy		Bienen	2013
In der Selig		Rees	2014

Ingenlaeckstraße		Haffen	2022
Irmgardisweg		Haldern	2018
Isselburger Straße	1-7 / 2-26 a	Haldern	2018
Isselburger Straße	11-59 / 28-52	Haldern	2012
J			
Jan-Quinkhard-Straße		Rees	2017
Johann-Meisters-Straße		Rees	2014
Jülkesweg		Millingen	2013
Jungblutstraße		Rees	2012
K			
Kaiserstraße		Haldern	2018
Kalfhovenweg		Haldern	2012
Kämperdick		Haldern	2019
Kapellenweg		Haldern	2012
Kapitelstraße		Rees	2013
Karl-Arnold-Straße		Rees	2015
Karl-Leisner-Straße		Rees	2015
Karpfenweg		Millingen	2020
Kaßmöllstraße		Rees	2015
Kathenweg		Haffen	2022
Kattenbruch		Haldern	2012
Kemnadenstraße		Bienen	2021
Kemperweg		Haffen	2023
Kettelerstraße		Rees	2015
Kiefernweg		Esserden	2022
Kiepenkerlstraße		Rees	2016
Kirchplatz		Rees	2012
Kirchstraße		Millingen	2020
Kirchweg		Bienen	2021
Klappheckstraße		Mehr	2023
Kleiststraße		Millingen	2020
Klumpenmakerstraße		Rees	2016
Klosterstraße		Haldern	2018
Klückenhofstraße		Mehr	2023
Kneippstraße		Rees	2015
Knollenkampsweg		Haffen	2023
Koepenweg		Haldern	2012
Kolpingstraße		Rees	2015

Kopernikusstraße		Rees	2015
Kornblumenweg		Haffen	2022
Krantor		Rees	2012
Kreuzbaumstraße		Bienen	2021
Kreuzstraße		Bienen	2013
Kruisdickweg		Mehr	2013
Künnekestraße		Haldern	2018
Kurze Gasse		Millingen	2020
L			
Laakstraße		Haffen	2022
Laakweide		Rees	2017
Leharstraße		Haldern	2018
Leppersweg		Haffen	2013
Lerchenweg		Haldern	2018
Lessingweg		Millingen	2021
Letterhausstraße		Rees	2015
Ligusterweg		Haldern	2019
Lilienweg		Mehr	2023
Lindenallee		Rees	2015
Lindendorfplatz		Haldern	2019
Lindenstraße		Haldern	2018
Lindtackerweg		Haffen	2013
Loeweg		Mehr	2013
Lohrwardtstraße		Mehr	2013
Lohstraße		Haldern	2012
Loirstraße		Haffen	2013
Lortzingstraße		Haldern	2018
Louise-Wildt-Weg		Rees	2015
Luciaweg		Bienen	2021
Luisendorf		Millingen	2013
Luisenstraße		Millingen	2020
M			
Maifeld		Rees	2017
Maria-Susanna-Straße		Rees	2015
Marie-Curie-Straße		Rees	2016
Marienweg		Haldern	2019
Markt		Rees	2012
Masthoffstraße		Mehr	2023

Max-Planck-Straße		Rees	2016
Meerstraße		Millingen	2020
Mehrbruchstraße		Mehr	2023
Meisenweg		Haldern	2018
Melatenweg	1-21 e / 2-68 b	Rees	2014
Melatenweg	23-171 / 70-158	Rees	2016
Merlinweg		Rees	2014
Milanweg		Rees	2014
Millinger Straße		Millingen	2021
Millöckerstraße		Haldern	2018
Miststräßchen		Rees	2012
Mittelweg		Rees	2017
Mölderweg		Millingen	2020
Moorweg		Haldern	2012
Motenhof		Haldern	2018
Mozartstraße		Millingen	2020
Mühlenkath		Haldern	2012
Mühlensteg		Rees	2015
Mühlenweg	(mit Ausnahme von 30)	Haldern	2019
Mühlenweg	30	Haldern	2012
N			
Nachtigallenweg		Haldern	2018
Nelkenstraße		Mehr	2023
Neue Siedlung		Rees	2017
Neustraße		Rees	2013
Niederstraße		Bienen	2021
Nikolaus-Otto-Straße		Rees	2016
O			
Oberstadt		Rees	2012
Offenbachstraße		Haldern	2018
Oldenkottstraße		Rees	2016
Op de Baerbet		Haldern	2019
Op de Geest		Mehr	2013
Op de Schapdick		Haldern	2019
Orffstraße		Haldern	2018
Ostlandstraße		Empel	2021
Overkampstraße	(mit Ausnahme von 4-4 a)	Mehr	2023
Overkampstraße	4-4 a	Mehr	2013

P			
Panneschöpferstraße		Rees	2016
Pappelweg		Esserden	2022
Parkweg		Haffen	2022
Pastor-Esser-Straße		Mehr	2023
Pastor-Liesen-Straße		Mehr	2023
Pastor-Meckel-Straße		Mehr	2023
Pfarrer-Rennings-Weg		Millingen	2020
Pfeifendrechslerstraße		Rees	2016
Piet-Leysing-Straße		Rees	2017
Plentenhof		Haldern	2018
Pockenathweg	(mit Ausnahme von 21, 23)	Haldern	2019
Pockenathweg	21, 23	Haldern	2012
Pollweg	(mit Ausnahme von 2)	Mehr	2023
Pollweg	2	Mehr	2013
Poststraße		Rees	2012
Prinzenweg		Mehr	2023
Q			
Queckvoor		Rees	2017
Quirinusweg		Millingen	2021
Quirinusplatz		Millingen	2020
R			
Raiffeisenstraße		Millingen	2020
Rauhe Straße		Rees	2015
Reedaelweg		Mehr	2023
Reeser Feld		Rees	2017
Reeser Landstraße		Empel / Rees	2013
Reeser Straße	(mit Ausnahme von 70, 80)	Empel	2021
Reeser Straße	70, 80	Empel	2013
Reeserward		Rees	2013
Rheinstraße		Rees	2012
Riedweg		Rees	2014
Robert-Koch-Straße		Rees	2014
Rohrweihenweg		Rees	2014
Röntgenstraße		Rees	2014
Rosenweg		Haldern	2019
Rotaugenweg		Millingen	2020

Rotdornweg		Haldern	2019
Rudolf-Diesel-Straße		Rees	2016
Ruhborgweg		Haffen	2022
Rükenbuschfeld		Millingen	2020
Rüinkelstraße		Rees	2012
S			
Sahlerstraße		Rees	2014
Sandackerweg		Millingen	2021
Sanddornweg		Haldern	2019
Sauerbruchstraße		Rees	2014
Schaffeld		Millingen	2020
Schillerstraße		Millingen	2020
Schledenhorst		Haldern	2012
Schledenhorster Straße		Haldern	2019
Schlehenweg		Haldern	2019
Schloßstraße		Haffen	2013
Schubertstraße		Haldern	2018
Schulstraße		Bienen	2021
Schultkampstraße		Haldern	2018
Schützenstraße		Esserden	2022
Schwalbenweg		Haldern	2018
Schwarze Furth		Empel	2013
Schwarzer Weg		Millingen	2013
Schweizerstraße		Rees	2016
Sebastianstraße		Esserden	2022
Simkesweg		Haffen	2013
Sommers Berg		Mehr	2023
Sommerskathweg		Haffen	2013
Sonsfeld		Haldern	2012
Speldrop		Speldrop	2013
Speldroper Straße		Empel	2013
Sperberweg		Rees	2014
Spyckweg		Esserden	2013
Staelweg		Mehr	2023
Starenstraße		Rees	2014
Stauffenbergstraße		Rees	2016
Steinfeld		Rees	2017
Steinofenweg		Millingen	2020

Steinweg		Rees	2014
Streufsweg		Haldern	2019
Streufswiese		Haldern	2019
Strucksgänge		Haldern	2018
Stuvenbergsweg		Haldern	2012
T			
Tannenweg		Esserden	2022
Tulpenstraße		Mehr	2023
Turmallee	(mit Ausnahme von 32 b, 34, 36)	Haldern	2019
Turmallee	32 b, 34, 36	Haldern	2012
U			
Uhlandstraße		Millingen	2020
Ulmenweg		Esserden	2022
V			
Van Thiels Gänge		Rees	2014
Veilchenstraße		Mehr	2023
Velthuysenstraße		Haffen	2022
Verbindungsstraße		Mehr	2023
Verdistraße		Haldern	2018
Viemannsweg		Haffen	2022
Vincentiusplatz		Mehr	2023
Vinzenzstraße		Mehr	2023
Vor dem Delltor		Rees	2013
Vor dem Falltor		Rees	2014
Vor dem Rheintor		Rees	2012
Vrenzel		Haldern	2019
W			
Wacholderweg		Haldern	2019
Wagnerstraße		Millingen	2020
Waldersweg		Speldrop	2013
Waldweg		Haldern	2012
Wallstraße		Rees	2012
Wannwicker Straße		Rees	2015
Wardstraße		Rees	2015
Wasserkamp		Rees	2017
Wasserstraße		Rees	2012
Wedumshof		Haffen	2022

Weidenweg		Rees	2015
Weißdornweg		Haldern	2019
Wertherbrucher Straße	(mit Ausnahme von 21, 57, 61, 71)	Haldern	2019
Wertherbrucher Straße	21, 57, 61, 71	Haldern	2012
Weseler Landstraße		Haldern / Rees	2012
Weseler Straße		Rees	2015
Westring		Rees	2015
Weyersweg		Haffen	2022
Wiesenstraße		Haldern	2012
Wildenborgweg		Mehr	2023
Wilhelmstraße		Haffen	2013
Windmühlenstraße		Millingen	2020
Winterkamp		Bienen	2021
Wippers		Haldern	2012
Wittenhorster Heide		Haldern	2012
Wittenhorster Weg		Haldern	2012
Z			
Zanderstraße		Millingen	2020
Zum Altrhein		Haffen	2013
Zum Lohr		Rees	2013
Zum Marschfeld		Millingen	2021
Zum Millinger Meer		Millingen	2020
Zum Weiher		Haldern	2018
Zum Wiesengrund		Haldern	2012
Zum Wietgen		Haldern	2012
Zur Bleckhorst		Haldern	2012
Zur Feldmark		Rees	2015
Zur Jasba		Rees	2015
Zur Leopoldshütte		Millingen	2020
Zur Molkerei		Millingen	2020
Zur Rosau		Esserden	2013
Zur Windmühle		Rees	2015

4. Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Anschluss an die öffentliche Kanalisationsanlage der Stadt Rees (Kanalanschlussbeitragsatzung) vom 05.04.2011

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2010 (GV NRW S. 688), der §§ 1, 2, 8 und 10 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für

das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 394) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2010 (GV NRW S. 185) hat der Rat der Stadt Rees in seiner Sitzung am 05.04.2011 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anschlussbeitrag

- (1) Die Stadt Rees erhebt zum Ersatz ihres durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Abwasseranlage einen Kanalanschlussbeitrag im Sinne des § 8 Abs. 4 S. 3 KAG NRW.
- (2) Die Kanalanschlussbeiträge sind die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der städtischen Abwasseranlage und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück. Die Kanalanschlussbeiträge dienen dem Ersatz des Aufwandes der Stadt für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der städtischen Abwasseranlage.
- (3) Der Kanalanschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 2

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 1. Das Grundstück muss an die Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können,
 2. für das Grundstück muss nach der Entwässerungssatzung ein Anschlussrecht bestehen und
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z.B. durch Bebauungsplan), so dass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf oder
 - b) soweit für ein Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z.B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB), muss das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen (z.B. im Außenbereich nach § 35 BauGB), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Der Beitragspflicht nach Abs. 1 unterliegen auch Grundstücke, die im Rahmen der Niederschlagswasserbeseitigung mittelbar an die städtische Abwasseranlage angeschlossen sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Niederschlagswasser von Grundstücken oberirdisch ohne leitungsmäßige Verbindung in die städtische Abwasseranlage (z.B. in ein von der Stadt betriebenes Mulden-Rigolen-System) gelangen kann.
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder demselben Grundstückseigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf und an die Anlage angeschlossen werden kann.

§ 3

Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die Grundstücksfläche des heranzuziehenden Grundstückes. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche im Sinne des Abs. 1 gilt
 - bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die tatsächliche Grundstücksfläche,
 - a. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, d.h. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB), die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40,00 m von der Erschließungsanlage, in der die Entwässerungsleitung betriebsfertig verlegt ist bzw. bei nicht unmittelbar angrenzenden Grundstücken dieser zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Tiefenbegrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung bestimmt wird, die einen Entwässerungsbedarf nach sich zieht. Grundstücksteile, die lediglich eine wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
 - b. bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Fläche, die den wohnlich, gewerblich oder sonstig genutzten aufstehenden Gebäuden zuzurechnen ist. Die hier beitragspflichtige Grundstücksfläche ergibt sich aus der Teilung der Grundflächen der angeschlossenen Gebäude durch 0,2. Dürfen Gebäude oder Gebäudeteile nicht an das Kanalsystem angeschlossen werden (z.B. landwirtschaftliche Betriebsgebäude der Vieh-, Geräte- und Maschinenhaltung) bleibt die Grundfläche dieser Gebäude oder Gebäudeteile außer Ansatz. Die ermittelte Fläche wird den angeschlossenen Gebäuden bzw. Gebäudeteilen derart zugeordnet, dass ihre Grenzen in einem gleichen Abstand von den Außenwänden verlaufen. Wird durch die Flächenzuordnung die Grundstücksgrenze überschritten, erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück. Ist die beitragspflichtige Fläche größer als die tatsächliche Grundstücksfläche, ist die tatsächliche Grundstücksfläche maßgebend.
- (3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (Abs. 2) mit einem Veranlagungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
 - a) 1,0 bei eingeschossiger Bebaubarkeit,
 - b) 1,25 bei zweigeschossiger Bebaubarkeit,
 - c) 1,5 bei dreigeschossiger Bebaubarkeit,
 - d) 1,75 bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit,
 - e) 2,0 bei sechs- und höhergeschossiger Bebaubarkeit,
 - f) 0,7 bei einer zulässigen oder tatsächlichen Nutzung zum Zwecke der Erholung im Sinne des § 10 der BauNVO.
- (4) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl oder nur die zulässige Höhe der Bauwerke aus, so gilt als Geschoszahl die Baumassenzahl geteilt durch 2,8 bzw. die Höhe des Bauwerks geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen ab- oder aufgerundet werden. Ist im Einzelfall eine größere Geschoszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.
- (5) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Geschoszahl noch die Baumassenzahl festgesetzt ist, ist maßgebend:
- (6)
 - a) bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.
 - b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- (7) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.

- (8) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 3 genannten Nutzungsfaktoren um 0,5 erhöht
- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit den Nutzungsarten: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahngebäude.
 - b) bei Grundstücken in Gebieten, die ohne Festsetzung in einem Bebauungsplan, aufgrund der vorhandenen Bebauung und sonstigen Nutzung als Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiete anzusehen sind oder bei denen eine solche Nutzung aufgrund der in der Umgebung vorhandenen Nutzung zulässig wäre.
 - c) bei Grundstücken außerhalb der in Bst. a) und b) bezeichneten Gebieten, die tatsächlich gewerblich oder in ähnlicher Weise (z.B. als Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahngrundstück) genutzt werden, wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

§ 4

Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt 5,50 € je qm der nach § 3 maßgebenden Grundstücksfläche bei Vollanschlussmöglichkeit an einen Freigefällekanal (Schmutz- und Niederschlagswasser).
- (2) Besteht nicht die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Vollanschlusses, so wird ein Teilbetrag erhoben. Dieser beträgt:
 - a) bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 3,68 €
 - b) bei einem Anschluss an eine Druckentwässerungsleitung (nur Schmutzwasser) 2,55 €,
 - c) bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 1,82 €.
- (3) Entfallen die in Abs. 2 bezeichneten Beschränkungen der Benutzungsmöglichkeit, so ist der Restbetrag nach dem dann geltenden Beitragssatz zu zahlen.

§ 5

Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Falle des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss. In den Fällen des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald die Beschränkungen der Nutzungsmöglichkeit entfallen.
- (3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen waren oder werden konnten, entsteht die Beitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung. Wird ein bereits an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstückes zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden oder zum Zwecke einer weiteren Bebauung geteilt, so ist der Anschlussbeitrag neu zu berechnen und der Unterschiedsbetrag für die neu zu bildende Grundstücksfläche nachzuzahlen.
- (4) In den Fällen des Abs. 3 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des gesamten Grundstückes bereits eine Anschlussgebühr oder ein Anschlussbeitrag nach früherem Recht gezahlt oder ein dahingehender Anspruch erlassen wurde oder verjährt ist.

§ 6

Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Fälligkeit der Beitragsschuld

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Eine Klage gegen einen Beitragsbescheid hat gem. § 80 Abs. 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbindet deshalb nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.

§ 8

Auskunftspflichten

- (1) Die Beitragspflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Stadt die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitragspflichtigen schätzen lassen.

§ 9

Billigkeits- und Härtefallregelung

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Kanalanschlussbeiträge gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 10

Zwangsmittel

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

§ 11

Rechtsmittel

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.07.1993 in der Fassung vom 13.05.1998 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Anschluss an die öffentliche Kanalisationsanlage der Stadt Rees (Kanalanschlussbeitragssatzung) vom 05.04.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, den 05.04.2011

Christoph Gerwers
Bürgermeister

5. Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern in der Stadt Rees für das Haushaltsjahr 2011 vom 07.04.2011 (Hebesatzsatzung)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GV NW S. 688), § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), § 16 des Gewerbesteuer-gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt ge-ändert durch Gesetz vom 08. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768), hat der Rat der Stadt Rees in seiner Sitzung am 05.04.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 in Abänderung der Fest- legungen der Haushaltssatzung 2011 vom 14.12.2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer:

- | | |
|---|-----------------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 220 vom Hundert |
| b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 413 vom Hundert |

2. Gewerbesteuer:

nach dem Gewerbeertrag auf	411 vom Hundert
----------------------------	-----------------

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern in der Stadt Rees für das Haushaltsjahr 2011 vom 07.04.2011 (Hebesatzsatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, den 07.04.2011

Christoph Gerwers
Bürgermeister

6. Gebührenordnung für besondere Serviceleistungen des Standesamtes der Stadt Rees vom 07.04.2011

Aufgrund des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV NW S.524), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV NW. S.296), und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2010 (GV. NRW. S.688), den §§ 1 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S.394), sowie dem § 72 des Personenstandsgesetzes vom 19.02.2007, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22.12.2010 (BGBl. I S. 2255) hat der Rat der Stadt Rees in seiner Sitzung am 05.04.2011 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

Das Standesamt Rees hat den gesetzlichen Auftrag, Eheschließungen und Begründungen von Lebenspartnerschaften im würdevollen Rahmen durchzuführen. Zusätzlich ist der Anspruch vieler Paare an die standesamtliche Trauung in der heutigen Zeit gestiegen. Dieser Anspruch findet Berücksichtigung im Angebot an verschiedenen attraktiven Örtlichkeiten zur Durchführung einer Eheschließung oder Begründung einer Lebenspartnerschaft.

§ 2 Gebühren

Für Eheschließungen/Begründungen einer Lebenspartnerschaft außerhalb des Standesamtes und außerhalb der Öffnungszeiten sind wie folgt Gebühren zu entrichten:

1. Eheschließung/Begründung einer Lebenspartnerschaft im ehemaligen Amtsgericht, Sahlerstr. 2 135,00 €
2. Eheschließung/Begründung einer Lebenspartnerschaft auf dem Schiff „Stadt Rees“ 96,00 €

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind die Antragsteller.

§ 4 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei der Anmeldung zur Eheschließung bzw. Anmeldung zur Begründung der Lebenspartnerschaft.

§ 5 Gebührenerstattung

- (1) Wird ein Antrag auf Durchführung einer Eheschließung bzw. Begründung einer Lebenspartnerschaft vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Durchführung aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Gebührenordnung für besondere Serviceleistungen des Standesamtes der Stadt Rees vom 07.04.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, den 07.04.2011

Christoph Gerwers
Bürgermeister

7. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Rees vom 07.04.2011

Präambel

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2010 (GV NW S. 688), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NW S. 394), hat der Rat der Stadt Rees in seiner Sitzung am 05.04.2011 folgende Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Rees beschlossen:

§ 1

§ 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

- | | |
|---|-------------------|
| a) nur ein Hund gehalten wird | 60,-- €, |
| b) zwei Hunde gehalten werden | 78,-- € je Hund, |
| c) drei oder mehr Hunde gehalten werden | 96,-- € je Hund, |
| d) ein gefährlicher Hund gehalten wird | 400,-- €, |
| e) zwei oder mehr gefährliche Hunde gehalten werden | 520,-- € je Hund. |

§ 2

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstaben d) und e) sind solche Hunde,

- a) die auf Angriffslust oder Kampfbereitschaft oder Schärfe oder andere in der Wirkung gleichstehende Zuchtmerkmale gezüchtet werden oder die eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder eine Abrichtung auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen haben. Als Ausbildung zum Schutzhund zählt nicht die von privaten Vereinen oder Verbänden

durchgeführte so genannte Schutzdienst- oder Sporthundeausbildung, sofern keine Konditionierung zum Nachteil des Menschen erfolgt;

- b) die sich nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes als bissig erwiesen haben;
- c) die in gefährdender Weise einen Menschen angesprungen haben;
- d) die bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen oder reißen.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Hunde der Rassen

1. Pitbull Terrier
2. American Staffordshire Terrier
3. Staffordshire Bullterrier
4. Bullterrier
5. American Bulldog
6. Bullmastiff
7. Mastiff
8. Mastino Espanol
9. Mastino Napoletano
10. Fila Brasileiro
11. Dogo Argentino
12. Rottweiler
13. Tosa Inu

sowie deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden.

§ 3

§ 3 wird Abs. 4 eingefügt:

Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 wird eine Steuerbefreiung nach den Absätzen 2 und 3 nicht gewährt.

§ 4

§ 4 wird Abs. 3 eingefügt:

Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 wird eine Steuerermäßigung nach den Absätzen 1 und 2 nicht gewährt.

§ 5

§ 9 (Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen) entfällt und wird ersetzt durch

§ 9 neu:

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NW S. 394), handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter entgegen § 5 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
2. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig oder unter fehlender oder falscher Angabe der Hunderasse anmeldet,
3. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
4. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt,
5. als Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstand oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
6. als Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 8 Abs. 5 die vom Steueramt übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.

§ 6

§ 10 (Ordnungswidrigkeiten) entfällt.

§ 7

Diese Änderungssatzung tritt am 01.07.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Rees vom 07.04.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, den 07.04.2011

Christoph Gerwers
Bürgermeister

<p>8. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rees; Widmung von Erschließungsanlagen hier: Erich-Feyerabend-Straße</p>
--

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV.NRW.S. 1028) wird hiermit die Erschließungsanlage "Erich-Feyerabend-Straße" dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 StrWG NRW) gewidmet.

Die genannte Erschließungsanlage dient gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW überwiegend dem Anliegerverkehr (Anliegerstraße).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder bei dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zur Niederschrift zu erklären.

Rees, den 07.04.2011

Christoph Gerwers
Bürgermeister

